



STADT ENNIGERLOH

15. Änderung des Flächennutzungsplans

– Aufhebung Vorranggebiete für Windenergie –

Teil I: Begründung

Vorentwurf, November 2021

Stadt Ennigerloh
Fachbereich Stadtentwicklung
Marktplatz 1
59320 Ennigerloh

Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Loh Stadtplaner PartGmbH
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil I: Begründung

- 1. Anlass und Inhalt dieser 15. Änderung des FNP**
- 2. Planungsrechtliche Situation und aktuelle Rechtsprechung**
 - 2.1 Landesplanung (Landesentwicklungsplan NRW)
 - 2.2 Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“
 - 2.3 Flächennutzungsplan
- 3. Planungsziele**
- 4. Höhenentwicklung von Windenergieanlagen**
- 5. Auswirkungen der Planung auf öffentliche und private Belange**
 - 5.1 Immissionsschutz
 - 5.2 Höhenentwicklung und Nachbarschaft
 - 5.3 Landschaftsbild
 - 5.4 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung
 - 5.5 Artenschutzrechtliche Prüfung
 - 5.6 Windenergienutzung im Wald
 - 5.7 Bodenschutz und Flächenverbrauch
 - 5.8 Wasserwirtschaft
 - 5.9 Denkmalschutz
 - 5.10 Altlasten und Kampfmittel
 - 5.11 Eiswurf
 - 5.12 Verkehr
 - 5.13 Brandschutz
 - 5.14 Rückbauverpflichtung im Rahmen der Baugenehmigung
- 6. Umweltprüfung und Umweltbericht**
- 7. Verfahrensablauf und Planentscheidung**

Teil II: Umweltbericht

Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (Stand: 10/2021): 15. Änderung des Flächennutzungsplans, Aufhebung von Konzentrationszonen für die Windenergie – Umweltbericht

Teil I: Begründung

1. Anlass und Inhalt dieser 15. Änderung des FNP

Der seit Februar 2016 wirksame **Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“**, stellt – im Gegensatz zum alten Regionalplan – Vorranggebiete gemäß § 8(7) Nr. 1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8(7) Nr. 3 ROG als verbindliches Ziel dar. Die Flächendarstellungen im Regionalplan verfolgen ausdrücklich nicht das Ziel, der Windenergie im Sinne des § 35(1) Satz 3 BauGB *substanziell Raum zu schaffen*.

Für das Stadtgebiet Ennigerloh werden 4 Vorranggebiete dargestellt, welche im Rahmen des sog. Anpassungsgebots nach § 1(4) BauGB im Flächennutzungsplan darzustellen sind. Die Stadt hatte diese Vorgabe zum Anlass genommen, das gesamte Stadtgebiet hinsichtlich möglicher Flächenpotenziale für die Nutzung der Windenergie zu untersuchen und in diesem Zusammenhang die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Da sich nunmehr die gesetzlichen Grundlagen auf Landesebene für die Errichtung von Windenergieanlagen geändert haben, hat der Rat der Stadt Ennigerloh, nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr am 03.05.2021, in seiner Sitzung am 31.05.2021 beschlossen, dieses Planverfahren nicht weiter fortzuführen.

In der gleichen Sitzung wurde zudem beschlossen, das bestehende *Vorranggebiet für Windenergie* zukünftig nicht mehr im Flächennutzungsplan darzustellen. Somit greift zukünftig der Privilegierungstatbestand des § 35(1) Nr. 5 BauGB, danach sind Windenergieanlagen im Außenbereich grundsätzlich privilegiert, sofern die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können – vom Grundsatz her – wie landwirtschaftliche Betriebe im gesamten Außenbereich errichtet werden.

2. Planungsrechtliche Ausgangslage und aktuelle Rechtsprechung

2.1 Landesplanung (Landesentwicklungsplan NRW)

Am 17. April 2018 hatte das Landeskabinett die Einleitung eines Änderungsverfahrens für den **Landesentwicklungsplan** (LEP NRW) beschlossen, um mehr Freiräume für Kommunen, Wirtschaft und Bevölkerung zu schaffen. Hierzu wurde im Sommer 2018 ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Auf Basis der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen hat das Landeskabinett am 19. Februar 2019 den entsprechenden Entwurf beschlossen. Der Landtag hat diesem Entwurf am 12.07.2019 zugestimmt, dieser ist am 06.08.2019 in Kraft getreten.

Der LEP legt drei unterschiedliche Kategorien fest:

a) Ziele der Raumordnung: verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums

➔ *Ziele der Raumordnung sind bei der Aufstellung von Regionalplänen und FNP strikt verbindlich und unterliegen nicht der Abwägung;*

b) Grundsätze der Raumordnung: Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen

➔ *Grundsätze der Raumordnung sind bei der Aufstellung von Regionalplänen und FNP zu berücksichtigen, können also weggewogen werden;*

c) in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung: als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Gemäß dem **Grundsatz 10.2-2** soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland bis zum Jahr 2050 auf 80 % erhöht werden. Dabei wird die Windenergienutzung – auch in Nordrhein-Westfalen – weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Neben der Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen wird das Repowering von Windenergieanlagen an Bedeutung gewinnen. Der LEP NRW führt aus, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden können. *Durch die Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen wird der Ausbau der Windenergienutzung gefördert, in dem besonders geeignete Standorte raumordnerisch gesichert und von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden. [...] Im Zusammenwirken mit der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung können zudem andere Räume mit sensibleren Nutzungen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen freigehalten werden. [...] In Abhängigkeit vom zu betrachtenden Planungsgebiet und den dem Standortsuchprozess zugrunde liegenden Kriterien kann es zu Abweichungen zwischen den regional- und bauleitplanerischen Festlegungen von Standorten für die Windenergienutzung kommen. Daher erfolgen die zeichnerischen Festlegungen in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies ermöglicht den kommunalen Planungsträgern, außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten weitere Flächen für die Windenergienutzung in ihren Bauleitplänen im Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien darzustellen. Es bleibt den Gemeinden unbenommen durch Darstellungen im Flächennutzungsplan die Windenergienutzung auf geeignete Standorte zu konzentrieren. Außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist die beabsichtigte Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bauleitplänen an den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, auszurichten. Im Interesse der kommunalen Wertschöpfung sollen sich die Gemeinden frühzeitig im Verfahren zur Aufstellung eines Vorranggebietes/ einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung um die Standortsicherung bemühen. [...]*

Die im Koalitionsvertrag vereinbarte **Abstandsregelung von 1.500 m** zu reinen und allgemeinen Wohngebieten findet sich im LEP als **Grundsatz der Raumordnung 10.2-3 Abstand von Bereichen/ Flächen von Windenergieanlagen** wieder: *Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).*

2.2 Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“

Der am 21.09.2015 von Regionalrat aufgestellte Sachliche Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Münsterland wurde am 16.02.2016 bekannt gemacht und ist seitdem wirksam. Mit der Bekanntmachung setzt der Teilplan nunmehr den Rahmen für den Ausbau der regenerativen Energieentwicklung und die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten für das Münsterland fest.

Einen Schwerpunkt dieses Teilplans bildet die Ausweisung von Standorten zur Gewinnung erneuerbarer Energien mittels Windenergie im Planungsraum Münsterland. Hierzu wird in **Ziel 1** ausgeführt:

- 1.1 *Die zeichnerisch dargestellten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete entsprechend § 8 Abs. 7 Nr.1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG.*
- 1.2 *In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind.*

Die im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche besitzen die Funktion von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Sie besitzen damit keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35(3) Satz 3 BauGB. Ihre Wirkung ist ausschließlich nach innen gerichtet, d. h. andere raumbedeutsame Planungen und Vorhaben in den dargestellten Windenergiebereichen, die mit dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Die Stadt Ennigerloh – als Trägerin der kommunalen Planungshoheit – ist gemäß § 1(4) BauGB verpflichtet, ihre kommunale Bauleitplanung an diese Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Anpassungsverpflichtung der Kommune im Rahmen ihrer Konzentrationsflächenplanung zur Nutzung der Windenergie reicht soweit, wie hinsichtlich der festgelegten Windenergiebereiche eine **Letztentscheidung** der Regionalplanung stattgefunden hat.

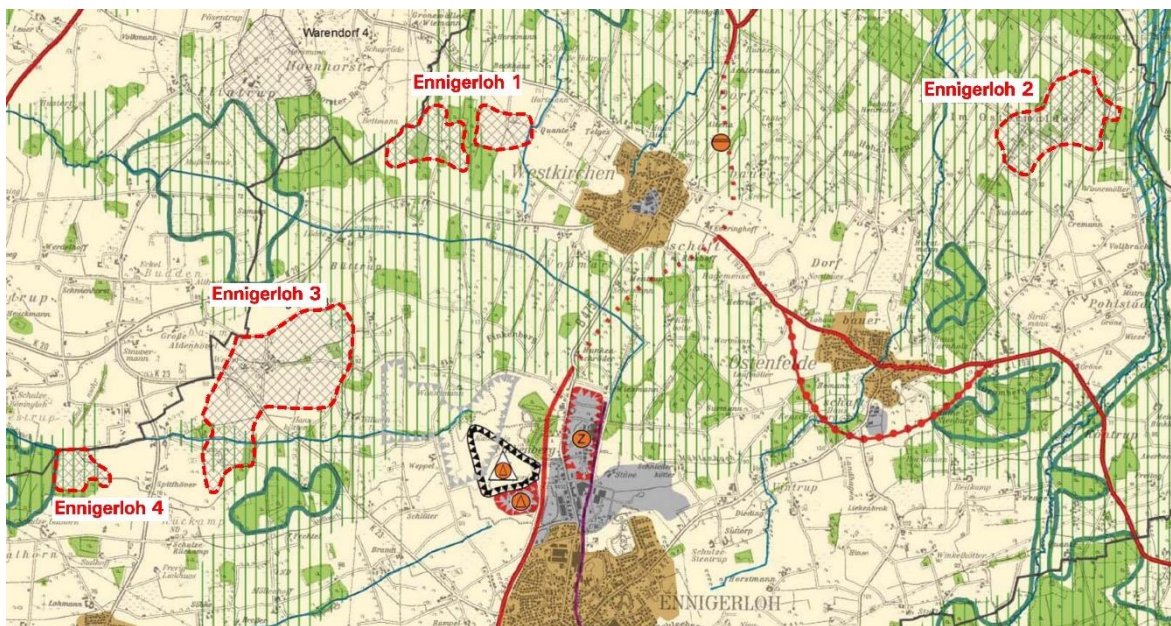


Abb. 1: Im Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“ dargestellte Vorranggebiete Ennigerloh 1 bis Ennigerloh 4 (ohne Maßstab)

Hinweis zum Textteil Sachlicher Teilplan „Energie“, Rd.-Nr. 42:

Die im sachlichen Teilplan „Energie“ dargestellten 141 Windenergiebereiche haben eine Flächen-größe von ca. 8.100 ha, so dass der Grundsatz 10.2-3 des LEP NRW (E) [alt!] mehr als erfüllt wird. Diese Aussage wird allerdings unter der Rd.-Nr. 51 relativiert: *Mit der Darstellung der Windenergiebereiche wird nicht das Ziel verfolgt der Windenergie substanziell Raum im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 3 BauGB einzuräumen. Die Kommunen können daher nicht davon ausgehen, dass auch bei vollständiger Übernahme der Windenergiebereiche in ihre Flächennutzungspläne die Frage nach dem*

substanziellen Raum für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB positiv beantwortet ist. Diese Fragestellung ist ausschließlich im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Zugrundelegung der jeweiligen örtlichen Situation zu klären.

2.3 Flächennutzungsplan

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Gebietsentwicklungsplan Münsterland – Teilabschnitt Windkraft – wurde für die seitens der Bezirksplanungsbehörde vorgeschlagene Konzentrationszone im Bereich Büttrup/Beesen das Einvernehmen erzielt und der Kommune mit Schreiben vom 21.07.97 der im Genehmigungsverfahren befindliche GEP-Text sowie die zeichnerischen Darstellungen übersandt. Die im Rahmen der 18. FNP-Änderung aus November 1997 seitens der Stadt Ennigerloh ausgewiesene Fläche entsprach im Wesentlichen diesen Darstellungen.

Die über das im Regionalplan dargestellte *Vorranggebiet Ennigerloh 3* hinausgehende und etwa 298 ha umfassende FNP-Darstellung *Vorranggebiet für Windenergieanlagen* wurde im Jahr 2010 in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans übernommen. Die im Regionalplan dargestellten Teilflächen Ennigerloh 1, 2 und 4 wurden im wirksamen FNP nicht dargestellt.

3. Planungsziele

Die Windenergienutzung ist durch die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Einschränkungen erfährt die Windenergie insbesondere durch die Belange des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes sowie durch den vorbeugenden Immissionschutz (Abstände zu Wohnnutzungen). Die Siedlungsstruktur im Münsterland mit einer Vielzahl kleinerer Dörfer, Siedlungssplitter und einzelner Wohnnutzungen/Höfe (Streubebauung im Außenbereich) führt dazu, dass im Stadtgebiet Ennigerloh neben kleinen und mittelgroßen Konzentrationszonen nur wenige große Konzentrationszonen dargestellt werden können. Die Konzentrationswirkung ergibt sich somit i. W. durch den räumlichen Zusammenhang der einzelnen Flächen.

Für die Kommune gibt es im Zusammenhang mit der Privilegierung der Windenergie zwei Möglichkeiten: a) sie verzichtet auf eine planerische Steuerung und weist keine Konzentrationszonen aus oder b) sie nutzt ihre Planungshoheit und weist Konzentrationszonen aus.

Zu a): Wenn die Kommune keine Konzentrationszonen ausweist, ist dies nicht gleichbedeutend damit, dass im Stadtgebiet keine Windenergieanlagen errichtet werden können. Die Kommune verzichtet lediglich auf ihre Steuerungsmöglichkeiten im FNP gemäß BauGB und überlässt die Standortentscheidung potenziellen Anlagenbetreibern/Investoren und den einzelnen Genehmigungsverfahren, in denen keine abwägenden Entscheidungen mehr getroffen werden können. Als *Worstcase* könnte es zu einer unkoordinierten „Verspargelung“ des Siedlungs- und Landschaftsraums kommen.

Zu b): Weist die Kommune Konzentrationszonen aus, hat sie in einem gewissen Rahmen die Möglichkeit, Potenzialflächen, die für Windenergienutzung nicht geeignet erscheinen, weil sie z. B. städtebaulichen Entwicklungszielen entgegenstehen, nicht zu berücksichtigen. Im Umkehrschluss weist die Kommune die Flächen aus, die als Ergebnis der Prüfung und Abwägung als im Grundsatz geeignet erscheinen bzw. die geringsten Restriktionen aufweisen.

Entschließt sich die Kommune, Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu konzentrieren, muss sie gemäß Rechtsprechung das Planungsergebnis dahingehend überprüfen, ob sie der Windenergie „substanziell Raum“ schafft. Kommt der Rat zu dem Ergebnis, dass der Windenergie gemessen an dem Auftrag des BauGB und an den räumlichen Möglichkeiten im Gemeindegebiet nicht ausreichend Raum geschaffen wird, müssen die weichen Tabukriterien (z. B. Abstände zu Wohnnutzungen etc.) kritisch hinterfragt und ggf. angepasst werden.

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat in seiner Sitzung am 01.02.2016 den Aufstellungsbeschluss für die 9. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Ziel dieser Planung war die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Sinne des § 35(3) S. 3 BauGB sowie die Überplanung der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Hierzu wurde das gesamte Stadtgebiet anhand eines einheitlichen städtebaulichen Planungskonzepts untersucht und als Ergebnis Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ermittelt, die im Flächennutzungsplan dargestellt werden sollten. Mit der geplanten Begrenzung der Windenergieanlagen auf geeignete Flächen sollte für die übrigen Teilbereiche des Stadtgebiets eine Ausschlusswirkung erlangt werden.

Auch aufgrund der sich ständig ändernden Rechtsprechung zu Windenergie-Konzentrationszonenplanungen ist das laufende Flächennutzungsplanverfahren mit Rechtsunsicherheiten behaftet, wegen derer im Planverfahren immer wieder gegengesteuert werden muss. Eine gewisse Unsicherheit, insbesondere hinsichtlich der gewählten harten und weichen Tabukriterien sowie des Nachweises der substanziellen Raums für die Nutzung der Windenergie, würde auch nach Beendigung des Verfahrens verbleiben.

Seit dem Sommer 2020 eröffnet § 249(3) BauGB den Bundesländern die unbefristete Möglichkeit, durch Landesgesetze zu bestimmen, dass § 35(1) Nr. 5 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Die Einzelheiten haben die Länder eigenverantwortlich zu regeln.

Das Land NRW hat auf dieser Grundlage am 08.07.2021 das *Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen* verkündet, dieses sieht einen Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen vor:

§ 2 Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen

- (1) *§ 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden 1. in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, oder 2. im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB einhalten. Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude im Sinne des Satzes 1, das zulässigerweise errichtet wurde oder errichtet werden kann.*
- (2) [...]
- (3) [...]

Die 1.000 Meter-Regelung beschränkt mit ihrem Mindestabstand den Privilegierungsstatbestand des § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB. Für die Fälle, dass es sich bei einer Windenergieanlage um ein anderes privilegiertes Vorhaben nach § 35 Absatz 1 BauGB (beispielsweise eine mitgezogene Nutzung eines nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB privilegierten Betriebs) – oder um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB – handelt, gilt die 1.000 Meter Regelung nicht. Der Mindest-

abstand hat nichts mit dem Immissionsschutz (Lärm) oder dem Rücksichtnahmegebot (optisch bedrängende Wirkung) zu tun, sondern ist ein politisch begründeter „Akzeptanzabstand“. Er gilt explizit nicht zu einzelnen Wohnnutzungen im Außenbereich.

Mit dieser gesetzlichen Regelung wird den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, den Ausbau der Windenergie im Stadtgebiet zu fördern ohne weitere Abstandserfordernisse zu Wohngebieten formulieren zu müssen. Für Wohnnutzungen im Außenbereich bedeutet diese Vorgehensweise, dass die einzuhaltenden Abstände von Windenergieanlagen erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft und festgelegt werden können. Diese orientieren sich an den Vorgaben zum Immissionsschutz, zur optisch bedrängenden Wirkung etc. Abwägende Entscheidungen können durch die Kommune nicht mehr getroffen werden.

Unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Regelung hat der Rat der Stadt Ennigerloh, nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr am 03.05.2021, in seiner Sitzung am 31.05.2021 beschlossen; das Planverfahren der 9. Änderung des Flächennutzungsplans nicht weiter fortzuführen. Darüber hinaus wurde in den o. g. Sitzungen auch die vorliegende 15. Änderung des FNP beschlossen. Demnach ist zukünftig die Windenergienutzung im Stadtgebiet durch die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Dabei sind die Einschränkungen des zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund der in der letzten Zeit aufgetretenen Wetterextreme (Hitzeperioden, lokale Starkregenereignisse mit z. T. verheerenden Auswirkungen etc.) macht sich der Klimawandel auch in Deutschland immer mehr bemerkbar. Die bundes- und landespolitischen Bemühungen zielen auf eine deutliche Verringerung der Nutzung fossiler Brennstoffe und des damit verbundenen CO₂-Ausstoßes ab, die durch alternative Energien; i. W. Photovoltaik, Windenergie und Biogas; ersetzt werden sollen. Durch den forcierten Ausbau der Elektromobilität wird sich der Bedarf an klimaneutraler elektrischer Energie in Zukunft noch erheblich steigern. Ziel der vorliegenden Planung ist das Engagement der Stadt Ennigerloh, einen Beitrag für eine sichere klimaneutrale Energieversorgung zu leisten. Dieses Ziel kann nur durch den deutlichen Ausbau regenerativer Energieträger, wie auch der Windenergie, erreicht werden.

Die Stadt Ennigerloh ist als Trägerin der kommunalen Planungshoheit gemäß § 1(4) BauGB verpflichtet, ihre kommunale Bauleitplanung an diese Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Rahmen der vorliegenden 15. Änderung des Flächennutzungsplans kommt sie dieser Verpflichtung nach und stellt die im Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“ dargestellten Vorranggebiete *Ennigerloh 1 bis Ennigerloh 4* in der Plankarte nachrichtlich dar.

4. Höhenentwicklung von Windenergieanlagen

Windenergieanlagen müssen ab einer Höhe von 100 m im Interesse der Flugsicherheit mit **farbig markierten Rotorblättern** und nachts zusätzlich mit einer **Licht-Befeuerung** versehen werden. Die so gekennzeichneten Anlagen werden im Landschaftsraum noch deutlicher wahrgenommen. In der Vergangenheit wurden daher in Flächennutzungsplänen zum Schutz des Landschaftsbilds oft Höhenbeschränkungen von 100 m Gesamthöhe aufgenommen. Unter heutigen Gesichtspunkten ist ein wirtschaftlicher Betrieb einer maximal 100 m hohen Windenergieanlage im Binnenland aber kaum noch möglich. Angemerkt sei noch, dass Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m aktuell am Markt nur noch in geringem Umfang verfügbar sind.

Höhenbeschränkungen sind heute aus rechtlicher Sicht angesichts der städtebaulichen Rahmenbedingungen in NRW kaum noch möglich, sofern es sich nicht um besonders exponierte Standorte handelt. Eine Höhenbegrenzung muss der grundsätzlichen Möglichkeit eines langfristigen wirtschaftlichen Betriebs Rechnung tragen. Sie ist nur zulässig, wenn der wirtschaftliche Betrieb von Windenergieanlagen gewährleistet werden kann und eine tragfähige städtebauliche Begründung vorliegt. Laut Windenergie Erlass NRW ist ab einer Gesamthöhe von 150 m in NRW ein wirtschaftlicher Betrieb grundsätzlich möglich.

Bauhöhen von über 100 m betreffen im Wesentlichen das **engere Umfeld** bis zu etwa 1 km Distanz zu Wohngebieten, Hofstellen und Streubebauung im Außenbereich. Ohne sichtverschattende Elemente wie höhere Gehölzstrukturen, Wirtschaftsgebäude etc. können Wohngebäude – teilweise ganz massiv – je nach Lage und Ausrichtung von Wohnräumen/Freiraumbereichen von den zunehmenden Anlagenhöhen betroffen sein. Für weite Teile des Stadtgebiets sind die Auswirkungen überwiegend nicht gravierend, da der Außenbereich im Stadtgebiet Ennigerloh durch eine Vielzahl straßen-/grabenbegleitender Gehölzstrukturen und Waldbereiche geprägt wird, die zu sichtverschatteten Bereichen führen. Voraussetzung ist, dass es sich nicht um besonders wertvolle und ungestörte Landschaftsabschnitte handelt.

Im Rahmen der Diskussion um die Höhenentwicklung von Windenergieanlagen ist das Kriterium der Flächeneffektivität besonders zu beachten. Aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Flächen, die grundsätzlich für die Nutzung der Windenergie geeignet sind, sollen diese möglichst effektiv genutzt werden. Hierbei gilt: je höher eine Windenergieanlage ist, desto effizienter ist der Betrieb. Im Ergebnis haben hohe Anlagen einen geringeren „Flächenverbrauch“ für dieselbe Leistung als kleinere Anlagen. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die Entwicklung der Windenergie in NRW in den letzten Jahren:

Errichtungszeitraum	Bruttozubau WEA	Ø Gesamthöhe	Ø Anlagenleistung
01.01. bis 31.12.2015	167	ca. 176 m	ca. 2,7 MW
01.01. bis 31.12.2016	211	ca. 180 m	ca. 2,7 MW
01.01. bis 31.12.2017	307	ca. 184 m	ca. 2,8 MW
01.01. bis 31.12.2018	106	ca. 189 m	ca. 3,1 MW
01.01. bis 31.12.2019	45	ca. 195 m	ca. 3,4 MW
01.01. bis 31.12.2020	93	ca. 195 m	ca. 3,4 MW

Tabelle 2: Status des Windenergieausbaus in Deutschland bezogen auf das Bundesland NRW¹

5. Auswirkungen der Planung auf öffentliche und private Belange

5.1 Immissionsschutz

a) Lärmimmissionen

- **Hörbare Immissionen:** Beim Betrieb von Windenergieanlagen entstehen mechanisch verursachte Geräusche durch technische Bauteile der Anlage (Generator, Getriebe etc.) sowie aerodynamisch erzeugte Geräusche im Rahmen der Bewegung der Rotorblätter im Wind. Darüber hinaus wirken sich die Anzahl der installierten Anlagen sowie das gewählte Aufstellungsraster auf das Geräuschniveau aus.

¹ Quelle: Deutsche WindGuard: Status des Windenergieausbaus in Deutschland in den Jahren 2013 bis 2020.

Der Schallleistungspegel moderner Windenergieanlagen mit einer Leistung von 2,0 bis 3,0 MW liegt durchschnittlich bei etwa 106 dB(A), wobei es herstellerbedingte Abweichungen gibt. Der o. g. Wert gibt jeweils die Schallemission direkt vor der Nabenmitte wieder. Schallleistungspegel der einzelnen Typen von Windenergieanlagen werden durch gutachterliche Messungen nach einheitlichen Richtlinien an Referenzanlagen ermittelt. Bei der Errichtung mehrerer Windenergieanlagen in einem Park überlagert sich der Lärm der Einzelanlagen. Bei den Ausbreitungsberechnungen werden die jeweiligen Maximalemissionen der Einzelanlagen am Immissionsort miteinander verrechnet.

Planungsrechtlich gesicherte Wohngebiete in einem Siedlungsbereich genießen einen höheren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Außenbereich. Für letztere Gebiete ist das Schutzniveau von Dorf- bzw. Mischgebieten (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen (BVerwG, Urteil vom 29.08.2007, Az. 4 C 2.07). Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens durch den Anlagenbetreiber nachzuweisen.

Darüber hinaus ist auch ein schallreduzierter Betrieb möglich, d. h. das hauptsächlich die Leistung bei hohen Windgeschwindigkeiten gedrosselt wird, während der Ertrag bei mittleren Windgeschwindigkeiten nahezu unverändert bleibt. Da im Binnenland die mittleren Windgeschwindigkeiten den Jahresertrag der hier errichteten Windenergieanlagen wesentlich stärker bestimmen als die hohen Windgeschwindigkeiten, liegt die Ertragsminderung durch einen nächtlichen schallreduzierten Betrieb um 3 dB(A) etwa in der Größenordnung von 5 %.²

- **Infraschall:** Schall besteht aus Druckwellen, bei einer Ausbreitung dieser Druckschwankungen in der Luft spricht man von Luftschall. Der Hörsinn des Menschen ist in der Lage, Schall zu erfassen, dessen Frequenz zwischen rund 20 Hertz (Hz) und 20 000 Hz liegt. Niedrige Frequenzen entsprechen den tiefen, große den hohen Tönen. Schall unterhalb des Hörbereichs, also mit Frequenzen von weniger als 20 Hz, nennt man Infraschall. Geräusche oberhalb des Hörbereichs, also mit Frequenzen über 20 000 Hz, sind als Ultraschall bekannt. Als tieffrequent bezeichnet man Geräusche, wenn ihre vorherrschenden Anteile im Frequenzbereich unter 100 Hz liegen. Infraschall ist also ein Teil des tieffrequenten Schalls.

Infraschall ist ein alltäglicher Bestandteil unserer Umwelt, dazu gehören natürliche Quellen wie Wind, Wasserfälle oder Meeresbrandung ebenso wie technische, beispielsweise Heizungs- und Klimaanlage, Straßen- und Schienenverkehr, Flugzeuge oder Lautsprechersysteme in Diskotheken.

Neben dem Hörschall erzeugen Windkraftanlagen in Abhängigkeit von der Windstärke Geräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenten Schall und Infraschall. Dafür verantwortlich sind besonders die am Ende der Rotorblätter entstehenden Wirbelablösungen sowie Verwirbelungen an Kanten, Spalten und Verstrebungen. Die Schallabstrahlung steigt mit zunehmender Windgeschwindigkeit an; oberhalb der Nennleistung bleibt sie konstant. Die spezifischen Infraschallemissionen sind vergleichbar mit denen vieler anderer technischer Anlagen. Da die von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen.

² Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (07/2011): Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Zu Infraschallthematik führt der **Windenergie-Erlass NRW 2018**³ folgendes aus:

Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung Geräuschemissionen die auch Infraschallanteile beinhalten. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen die Infraschallimmissionen selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall erbracht werden. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder zumindest spüren können. Ob Infraschall wahrgenommen wird, hängt wesentlich von der Frequenz in Kombination mit der Höhe des Schalldrucks ab. Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auftreten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im November 2016 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Broschüre über „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ liegen keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einem Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden können. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

In einer aktuellen Veröffentlichung aus dem Jahr 2020 weist das **Umweltbundesamt** auf folgenden Sachverhalt⁴ hin: *Kernaufgabe des Bauplanungsrechts ist es, die baulichen Nutzungen von Grundstücken räumlich einander so zuzuordnen, dass Gefahren und Belästigungen vermieden und vermindert werden. Deshalb tritt hier zunächst die durch § 9 Abs. 1 Nr. 24 1. Alt. BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO begründete Befugnis der Städte und Gemeinden, in den Bebauungsplänen Schutzflächen und damit Abstände festzusetzen, in das Blickfeld. Die Festsetzung eines Schutzabstands kann rechtlich auch zum Schutz vor tieffrequentem Lärm erfolgen. Doch müssen diese Abstände wegen der erheblichen Distanzen, die tieffrequenter Schall zurücklegen kann, verhältnismäßig groß sein, was der praktischen Anwendung dieser Festsetzungsmöglichkeit zum Schutz vor tieffrequenten Geräuschen praktische Grenzen setzt. Eine solche Festsetzung kommt etwa in Betracht für einen Bebauungsplan für Windkraftanlagen. Dabei könnte eine Gemeinde sich zum Beispiel orientieren an dem Bayerischen Windkrafte rlass [56], der unter Ziff. 8.2.8 erläutert, dass bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten sind. Die o. g. Ausführungen decken sich auch mit der ständigen Rechtsprechung zu diesem Thema.⁵ Die nach derzeitigem Erkenntnisstand allein bestehende hypothetische Gefährdung durch Infraschall löst keine staatliche Vorsorgepflicht aus.*

b) Optische Immissionen

Wohnnutzungen im Umfeld einer Windenergieanlage können durch optische Immissionen wie Schattenwurf, Discoeffekt und Befeuerung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Dabei muss derjenige, der im Außenbereich wohnt, grundsätzlich mit der Errichtung von gemäß BauGB

³ Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie sowie Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (05/2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)

⁴ Umweltbundesamt (Hrsg.) in Texte 134/2020: Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche in der Umgebung von Wohnbebauung – Abschlussbericht.

⁵ Siehe OVG NRW mit Urteil vom 05.10.2020 (Az. 8 A 894/17), OVG NRW mit Urteil vom 20.09.2020 (Az. 8 B 1576/19) und OVG Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 30.07.2020 (Az. 8 A 10157/20.OVG).

privilegierten Windenergieanlage und ihren optischen Auswirkungen rechnen (OVG Rhld.-Pfalz, Urteil v 10.03. 2011, AZ. 8 A 11215/ 10).

- **Schattenwurf:** Durch die Drehbewegung der Rotorblätter von Windenergieanlagen kommt es bei Sonnenschein zu einem beweglichen Schattenwurf, wobei das zeitliche Auftreten und die Länge des Schlagschattens je nach Sonnenstand und Ausrichtung sowie Abstand der Windenergieanlage in Abhängigkeit von Tageszeit, Jahreszeit, Windrichtung und der Windgeschwindigkeit variieren. Liegen Fenster von Wohnhäusern oder Freiraumbereiche wie Terrassen oder Balkone im Bereich des Schlagschattens der Windenergieanlagen, kann es zu bestimmten Zeiten zu einer deutlichen Wahrnehmbarkeit der zyklischen Schattenwirkung kommen. Diese kann auch in die Wohnräume hinein reichen.

Für die allgemeine Zumutbarkeit gibt es allerdings noch keinen gesicherten Maßstab. Nach den Hinweisen des **Arbeitskreises Lichtimmissionen** des Länderausschusses für Immissionsschutz und nach dem Stand der derzeitigen Rechtsprechung wird nicht von einer erheblichen Belästigungswirkungen ausgegangen, wenn die astronomisch maximal mögliche Einwirkungsdauer des Schattenwurfs am Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr (= tatsächliche mittlere Beschattungsdauer ca. 8 h im Jahr) und nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Laut OVG NRW sind in diesem Rahmen bestimmte Einwirkungen im Außenbereich hinzunehmen, da die Betroffenen im Außenbereich wohnen und umso eher mit optischen Auswirkungen privilegierter Anlagen rechnen müssen (vgl. auch Urteil des OVG NRW vom 18.11.2002 – 7 A 2127 / 00 – und Windenergie-Erlass NRW 2015, Punkt 5.2.1.3). Die Einhaltung der o. g. Werte kann durch eine **Abschaltautomatik** sichergestellt werden.

- **Discoeffekt:** Bei ungünstigem Einfallswinkel des Sonnenlichts auf die sich bewegenden Rotorblätter kam es noch vor einiger Zeit noch zu Reflexionen von Sonnenstrahlen („Discoeffekt“). Bei den heute verwendeten matten Oberflächen kann eine Beeinträchtigung durch Lichtreflexion praktisch ausgeschlossen werden.

- **Flugsicherungskennzeichnung:** Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe ab 100 m über Grund müssen als Luftfahrthindernisse gekennzeichnet werden. Im Umfeld von Flugplätzen gilt die Kennzeichnungspflicht auch schon für Anlagen mit geringerer Höhe.

Die Tageskennzeichnung von Windenergieanlagen erfolgt in der Regel durch farbliche Markierungen. Ab einer Gesamthöhe von 100 m müssen die Rotorblätter mit drei Farbstreifen von je 6 m Länge versehen werden. Übersteigt die Gesamthöhe 150 m, ist zusätzlich das Maschinenhaus auf beiden Seiten mit einem 2 m breiten orangen/roten Streifen sowie der Mast mit einem 3 m breiten orangen/roten Farbring in einer Höhe von 40 ± 5 m über Grund zu markieren. Auf die Rotorblattmarkierung kann bei Genehmigung eines weiß blitzenden Feuers und in Verbindung mit einem Farbring am Mast verzichtet werden.

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt ab einer Gesamthöhe von 100 m durch Gefahrenfeuer in rot. Hierbei handelt es sich um Rundstrahlfeuer mit einer speziellen Abstrahlcharakteristik und vorgegebener Blinkfolge. Übersteigt die Gesamthöhe der Windenergieanlage 150 m, so sind zusätzlich Hindernisbefeuerungsebenen am Turm erforderlich, die nicht von Rotorblättern verdeckt werden dürfen. Aus jeder Richtung müssen dabei mindestens zwei Turmfeuer zu sehen sein.

Bezüglich der Nachtbefeuerung sind gegenwärtig schon Verringerungen der Lichtemissionen möglich bzw. werden geprüft. So kann die zuständige Luftfahrtbehörde im Einzelfall bestimmen, dass bei einem Windpark nur die Anlagen an der Peripherie, nicht aber die innerhalb des Windparks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung bedürfen. Schaltzeiten und Blinkfolge aller

Feuer sind dann untereinander zu synchronisieren. Weiterhin ist es technisch möglich, dass sich die Nachtbefuerung erst bei Annäherung eines Luftfahrzeugs automatisch einschaltet (Transpondertechnik).

5.2 Höhenentwicklung und Nachbarschaft

Windenergieanlagen **können** gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, weil von ihrer Höhe und den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine *optisch bedrängende Wirkung* auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht. Maßgebliche Beurteilungskriterien für eine optisch bedrängende Wirkung sind nach ständiger Rechtsprechung Entfernung und Gesamthöhe der Anlagen **im Einzelfall**. Dabei sind auch topographische Besonderheiten, sichtverschattende Elemente (Gebäude, höhere Gehölzstrukturen, Waldflächen etc.) und die Lage und Ausrichtung von Wohnräumen und Gärten zu einem Anlagenstandort zu berücksichtigen. Betroffen ist i. W. das engere Umfeld um einen Anlagenstandort bis zu etwa 1 km Distanz.

Bezüglich der Beurteilung einer möglichen Betroffenheit genügt eine lediglich „umzingelnde“ Wirkung in dem Sinne, dass sich der Betroffene dem Anblick einer Windenergieanlage nicht entziehen kann, für die Annahme einer optisch bedrängenden Wirkung nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Betroffene im bauplanungsrechtlichen Außenbereich wohnt, denn durch die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich und den Planungsvorbehalt in § 35 BauGB müssen insbesondere Betroffene in der Nähe von Vorrangflächen für Windenergienutzung grundsätzlich mit der Errichtung und der optischen Wirkung von Windenergieanlagen rechnen. Dies führt selbst dann nicht automatisch zu einer optisch bedrängenden Wirkung, wenn Windenergieanlagen aus allen Fenstern eines Wohnhauses sichtbar sind.

Die *optisch bedrängende Wirkung* wurde in der Rechtsprechung erstmalig formuliert und basiert nicht auf wissenschaftlichen Untersuchungen. Zudem gibt es keine fachgesetzlichen Regelungen oder technischen Normen zur Operationalisierung dieses Aspekts im Bauplanungsrecht. Auch starre Abstandsregelungen wurden in der Rechtsprechung als nicht sachgerecht eingestuft. Eine diesbezügliche Prüfung erfolgt nach dem Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 nicht mehr auf Ebene des Flächennutzungsplans, sondern im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.⁶ Im Bauantrag sind Standort und Gesamthöhe der projektierten Anlage aufgeführt, so dass sich erst zu diesem Zeitpunkt ggf. erforderliche Abstandserfordernisse berechnen lassen.

Als Anhaltswert für Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnnutzungen wird auf das Urteil des OVG NRW vom 24.06.2010, Az. 8 A 2764/09 verwiesen, das in einem konkreten Fall die Unzulässigkeit einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m in einem Abstand von ca. 270 m zu einem Wohnhaus (auch) im Außenbereich festgestellt hat. In dem zur Orientierung herangezogenen o. g. Urteil hat das OVG an seiner bisherigen Rechtsprechung zur optischen Bedrängung von Windenergieanlagen festgehalten. Die Prüfung kann nur unter **Würdigung aller Einzelfallumstände** im nachfolgenden **Genehmigungsverfahren** erfolgen, wobei Standort und Gesamthöhe der Windenergieanlage, die Lage zu Wohnnutzungen und mögliche sichtverschattende Elemente zu berücksichtigen sind.

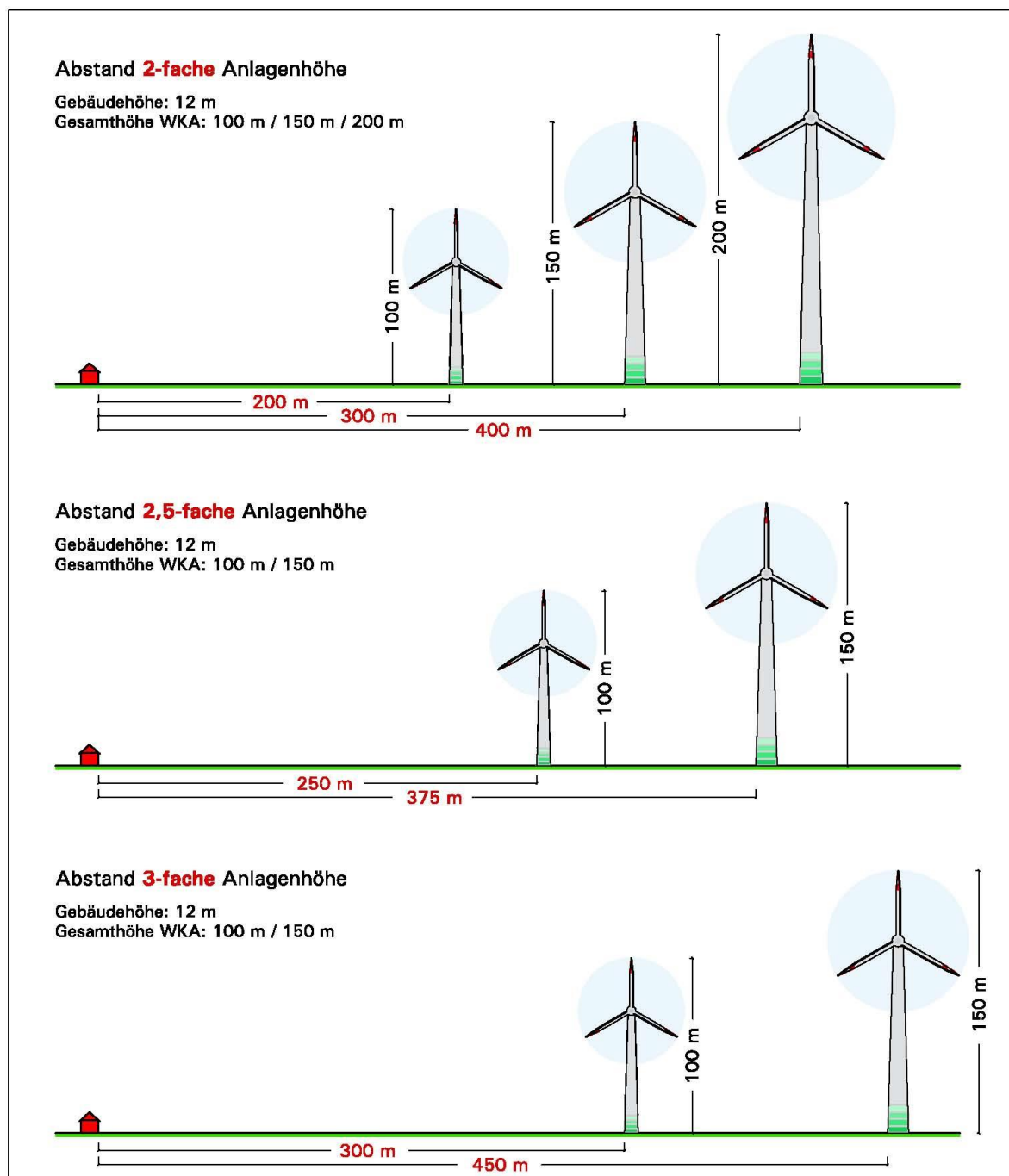
In dem o. g. Urteil wurden folgende Anhaltswerte formuliert:

- Beträgt der Abstand **weniger als das Zweifache** der Gesamthöhe, dürfte überwiegend eine optisch bedrängende Wirkung der Wohnnutzung vorliegen, das Wohnhaus wird von der WEA überlagert und vereinnahmt, die Anlage tritt unausweichlich und unzumutbar in das Sichtfeld.

⁶ OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE

- Beträgt der Abstand **das Zwei- bis Dreifache** der Gesamthöhe, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Einzubeziehungen sind hier u. a. die Ausrichtung der Wohnräume und des Gartens sowie ggf. Möglichkeiten zur architektonischen Selbsthilfe.
- Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage **mindestens das Dreifache** der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser), dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.

In der nachfolgenden Prinzipskizze wird der o. g. Maßstab zur Bewertung von zwei- bis dreifachen Abständen verdeutlicht:



Prinzipische Skizze: Optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen – Größenordnungen in der Rechtsprechung

1. Anlagenhöhen von 100 m wären danach schon bei einer Entfernung von 300 m (= Faktor 3) überwiegend in einem voraussichtlich vertretbaren Rahmen, gleichwohl ist jeder Einzelfall zu prüfen.
2. Anlagenhöhen von bis zu 150 m liegen bei einer Entfernung von 450 m (= Faktor 3) überwiegend in einem voraussichtlich vertretbaren Rahmen, bei einem Abstand von 400 m zur Grenze einer Konzentrationszone (= Faktor 2,66) ist eine zunehmend intensivere Einzelfallprüfung zwingend erforderlich.
3. Anlagenhöhen von 180 m in nur 400 m Entfernung (oder noch geringer) zu einem Wohnhaus sind – unter Berücksichtigung des o. g. Urteils – danach außerordentlich kritisch zu sehen und allenfalls nur in ganz besonderen Situationen vertretbar (einheitlicher Grundstückseigentümer, gemeinsame Interessenlage).

Die Darstellungen zeigen die enormen Größenunterschiede und die unterschiedlichen Wirkungen je nach Anlagenhöhe im Verhältnis zu einem betroffenen Wohnhaus. Im Einzelfall ggf. besonders zu berücksichtigen ist die Lage der Objekte zueinander. Bei einem im Osten bis Norden der Windenergieanlage gelegenen Wohnhaus können z. B. die häufig nach Süden bis Westen ausgerichteten Wohn-/Freiräume außerordentlich kritisch betroffen sein. Andererseits können bei Hofstellen Scheunen, Nebengebäude und Hofbäumen eine Abschirmung darstellen.

5.3 Landschaftsbild

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird die bestehende Natur-/Kulturlandschaft in ihrer Eigenart verändert. Sie überragen aufgrund ihrer Dimensionen (Anlagenhöhe, Rotordurchmesser) natürliche Elemente wie Baumreihen, Wälder etc., aber auch kulturelle Elemente wie Kirchtürme, Industriebauten etc. um ein Vielfaches. Neben der Größe moderner Windenergieanlagen führt auch die Drehbewegung des Rotors oftmals zu einer technischen Überprägung der Landschaft. Die Präsenz im Landschaftsraum erstreckt sich dabei nicht nur auf den Tageszeitraum, sondern, durch die aus Gründen der Flugsicherheit notwendige Befeuerung, auch auf den Zeitraum der Dämmerung und der Nacht. Allerdings ist die Fernwirksamkeit 150 bis 200 m hoher Windenergieanlagen durch Gewöhnungseffekte, aufgrund der auch im Binnenland zunehmenden Anlagenzahl, und das Umdenken in der Bevölkerung hinsichtlich regenerativer Energieerzeugung heute anders zu beurteilen als noch vor 10 Jahren.

Die Rechtsprechung setzt voraus, dass für eine Verunstaltung des Landschaftsbilds im Sinne des § 35(3) S.1 Nr.5 BauGB das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (vgl. OVG Münster, Urteil vom 18.11.2004, Az. 7 A 3329/01). Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung der Landschaft kann weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windenergieanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden (OVG NRW, Urteil vom 28.02.2008, Az. 10 A 1060/06; siehe auch BVerwG, Beschluss vom 18.03.2003, Az. 4 B 7/03). Ähnlich entschied auch das OVG Niedersachsen in seinem Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07.

Nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Urteil vom 18.11.2002, Az. 7 A 2140/00) darf bei der rechtlichen Wertung der Wirkungen von Windenergieanlagen nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Gesetzgeber sie im Außenbereich grundsätzlich – d. h. vorbehaltlich einer planerischen Steuerung durch Raumordnungspläne und gemeindliche Flächennutzungspläne – privilegiert hat, so dass die Anlagen als solche nach den gesetzgeberischen Vorgaben im Außenbereich nicht als Fremd-

körper, sondern von ihrem Erscheinungsbild her vielmehr eher als außenbereichstypisch und nicht wesensfremd zu werten sind (siehe auch OVG NRW, Urteil vom 19.05.2004, Az. 7 A 3368/02; OVG NRW, Urteil vom 24.6.2004, Az. 7 A 997/03).

Für die Annahme, dass eine Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes vorliegt, ist die jeweilige durch die Standortwahl vorgegebene Situation maßgeblich. Ob eine Landschaft durch technische Einrichtungen und Bauten bereits so vorbelastet ist, dass eine Windenergieanlage sie nicht mehr verunstalten kann, ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalls. In welcher Entfernung eine Windenergieanlage nicht mehr verunstaltend wirken kann, lässt sich ebenfalls nicht abstrakt festlegen (BVerwG, Beschluss vom 18.03.2003, Az. 4 B 7/03).

In den Erläuterungen zu Ziel 3-1 32 Kulturlandschaften führt der LEP NRW folgendes aus:⁷ [...] *Die vielfältigen gewachsenen Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben. Die Herausforderung besteht aber auch darin, Landschaften behutsam weiter zu entwickeln und bei der Planung bzw. Änderung räumlicher Nutzungen und Funktionen die damit verbundene Gestaltung der Kulturlandschaft bewusst einzubeziehen und die Qualität, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft zu steigern. Bei diesem Bemühen müssen auch neue Nutzungsanforderungen an den Raum berücksichtigt werden. So sind Windenergieanlagen bereits heute ein weit verbreitetes und prägendes Element von Kulturlandschaften. Sofern entsprechende Potenziale gegeben sind, muss beispielsweise auch die Errichtung von Windenergieanlagen, die Gewinnung von Rohstoffen oder die Umnutzung nicht mehr benötigter Gebäude oder Siedlungsflächen in die Kulturlandschaftsentwicklung integriert werden. Es ist Aufgabe weiterer Planungen, dies so zu ordnen, dass dabei der Charakter der Kulturlandschaft grundsätzlich erhalten bleibt. Die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung betrifft dabei ländliche Räume ebenso wie die städtisch oder industriell-gewerblich geprägten. [...]*

Die Bewertung des Landschaftsbilds wird durch die subjektive Wahrnehmung des Einzelnen erschwert. Die Empfindlichkeit der Landschaftsräume, die für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Errichtung von Windenergieanlagen potenziell in Fragen kommen, können anhand der nachfolgenden Kriterien

- **Vielfalt** (Visuell erfassbare Bestandteile der Landschaft, wie z.B. Gehölze, Gebäude, Gewässer, Bauwerke etc.)
- **Eigenart** (Erscheinungsbild, Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft; hierbei sind sowohl natürliche, vom Menschen unbeeinflusste Strukturen (z.B. Steinformationen, Waldbereiche etc.) als auch historische Bauten oder die kulturhistorische Nutzung der Landschaft zu berücksichtigen)
- **Schönheit** (Ergebnis der beiden Kriterien *Vielfalt* und *Eigenart*; unterliegt der subjektiven und individuellen Wahrnehmung des Einzelnen)

beurteilt und miteinander verglichen werden.

Ggf. mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

⁷ Staatskanzlei NRW, Landesentwicklungsplan NRW, Stand 14.12.2016, in Kraft getreten am 08.02.2017.

5.4 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung

Da auf der Ebene des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens keine Konzentrationszonen dargestellt werden, sind im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen notwendige Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

5.5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Entsprechend § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) muss bei der Durchführung von Planungs- und Zulassungsverfahren sichergestellt werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten. Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse, wobei nicht alle Vogel- und Fledermausarten gleichermaßen durch Windenergieanlagen gefährdet sind. Bestimmte, sogenannte windenergieempfindliche Arten, gelten als überdurchschnittlich gefährdet. Zusammenfassend lassen sich mit Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG folgende Wirkfaktoren nennen:

- **Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern**

- **Barrierewirkung im Bereich von Flugkorridoren**

Ausweichen von Vögeln beim Anflug auf Windenergieanlagen während des Zuges oder bei sonstigen regelmäßig auftretenden Flugbewegungen (z. B. zwischen Ruhestätten und Nahrungshabitaten). Barriereempfindliche Arten sind u. a. Gänse, Milane, Kraniche, Watvögel und kleine Singvögel.

- **Scheuchwirkung durch Lärm oder Silhouetteneffekte**

Scheuchwirkungen führen potenziell zu einer Verdrängung von Vögeln aus Rasthabitaten und Brutplätzen, die in der Nähe der WEA-Standorte liegen. Betroffen sind vor allem im Offenland lebende Arten. Bei den Rastvögeln handelt es sich hierbei i. W. um Gänse, Enten und Watvögel, bei den Brutvögeln sind überwiegend Hühnervögel sowie einige Wiesenvögel, wie Kiebitz, Feldlerche und Wachtelkönig, aber auch einige Greifvögel betroffen. So halten z. B. unter den Brutvögeln Kiebitz und Feldlerche Abstände zu WEA-Standorten ein. Ein Verlust von Brutplätzen von Offenlandarten aufgrund der Verringerung der Habitateignung durch eine WEA kann in der Regel durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44(5) BNatSchG kompensiert werden. Eine Betroffenheit lässt sich hierdurch bei vielen Vogelarten, die aufgrund der Scheuchwirkung einer WEA Brutplätze verlieren, im Vorfeld vermeiden.

- **Lebensraumverlust am WEA-Standort selbst**

Der Stadt Ennigerloh liegen Kartierungsergebnisse windenergiesensibler Arten aus dem Jahr 2017 vor. Einzelne Gebiete weisen ein gehäuftes Vorkommen windenergiesensibler Arten auf, wobei der Schwerpunktbereich nördlich von Westkirchen, bei Bombeck und Voss mit diversen Vorkommen von Kiebitz, Rohrweihe und großem Brachvogel liegt. Aus weiteren Planungen sind Konflikte im Bereich Ostentfelde mit den Arten Rotmilan, Rohrweihe und Uhu bekannt.

In den Messtischblättern des LANUV wurden in Ennigerloh rund 53 planungsrelevante Arten nachgewiesen, von diesen gelten 12 als windenergiesensibel. Bei einem Vorkommen dieser Arten ist in der Regel mit Konflikten mit einer energetischen Nutzung der Windenergie zu rechnen.

Die Auswirkungen sind abhängig von der Projektausgestaltung und daher auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht abschließend zu ermitteln. Eingriffe in das Schutzgut sind im Rahmen potenzieller Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen zu

ermitteln, zu bewerten und ggf. zu kompensieren. Es wird darauf hingewiesen, dass das Ergebnis der vertiefenden Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch zu einer Versagung der Genehmigung oder zu Einschränkungen der Betriebsweise führen kann.

5.6 Windenergienutzung im Wald

Windenergieanlagen können sowohl auf landwirtschaftlichen Flächen als auch auf Waldflächen errichtet werden. Der *Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW* führt hierzu aus, dass in waldarmen Gebieten (Waldanteil < 15 % des Stadtgebiets im Verdichtungsraum bzw. < 25 % im ländlichen Raum) die Erhaltung der vorhandenen Waldfläche sowie die Vermehrung des Waldes allgemein im Vordergrund steht⁸. In Kommunen mit einem Waldanteil von < 15 % kommt eine Inanspruchnahme von Waldbereichen nicht in Betracht. Hier ist davon auszugehen, dass auf den übrigen Flächen im Stadtgebiet ausreichend Flächen für die Nutzung der Windenergie gefunden werden können. Der *Waldflächenanteil* im weitgehend ländlich geprägten Stadtgebiet Ennigerloh liegt bei ca. 11,5 %. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist zu prüfen, ob für die Errichtung einer Windenergieanlage in Waldflächen eingegriffen werden muss.

5.7 Bodenschutz und Flächenverbrauch

Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden erfolgen in erster Linie durch die Versiegelung und Überbauung von Flächen im Bereich von Maststandorten, Kranstellflächen und erforderlichen Zufahrten, die teilweise zu einem vollständigen Verlust der Funktionsfähigkeit des Bodens führen. Auch temporär genutzte Flächen werden oftmals durch Bodenverdichtung oder zeitweiliges Schottern beeinträchtigt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind abhängig von der konkreten Projektplanung und werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ermittelt.

Die Grundsätze einer flächensparenden Projektplanung sind zu berücksichtigen, so sind z. B. die Aufstellflächen für die Montage der Windenergieanlage nach dem Aufbau zu rekultivieren. Während der Bauarbeiten ist unnötiges Befahren und die Lagerung von Fremdstoffen etc. auf benachbarten Flächen zu vermeiden. Befestigungen mit Schotter sind durch Geotextilien vom unterliegenden Boden zu trennen. Bei Grabungsarbeiten sind unterschiedliche Bodenschichten separat zu lagern. Eventuell notwendige Auffüllungen sollten möglichst mit dem vor Ort vorhandenen Material erfolgen.

5.8 Wasserwirtschaft

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist zu prüfen, ob durch eine Projektplanung für die Errichtung von Windenergieanlagen Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete tangiert werden.

⁸ MKULNV (2012): Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW.

5.9 Denkmalschutz

a) Aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Windenergie und Denkmalschutz bei Baudenkmalen

In der **Rechtsprechung** gibt es eine Vielzahl gerichtlicher (Einzel-)Entscheidungen bzgl. möglicher Beeinträchtigungen von Baudenkmalern durch Windenergieanlagen. Die nachfolgenden *Entscheidungen zu Genehmigungsverfahren* verdeutlichen den Stellenwert des Denkmalschutzes:

Die Errichtung einer Windenergieanlage im Umfeld eines Denkmals verstößt nicht grundsätzlich gegen das Denkmalschutzrecht. Nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 23.08.2012 (Az. 12 LB 170/11) schützt § 8 Satz 1 NDSchG das Erscheinungsbild eines Baudenkmals, also die Wirkung des Baudenkmals in seiner Umgebung und die Bezüge zwischen dem Baudenkmal und seiner Umgebung. Wann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds eines Baudenkmals anzunehmen ist, lässt sich nicht allgemeingültig bestimmen. Dies hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von dem Denkmalwert und der Intensität des Eingriffs. Je höher der (historische) Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung von dessen Erscheinungsbild anzunehmen sein. Je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein. Der Begriff der „erheblichen Beeinträchtigung“ ist – wie der der „Beeinträchtigung“ – ein, der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegender, unbestimmter Rechtsbegriff.

Bzgl. des Verhältnisses von Denkmalen zu geplanten baulichen Anlagen führt das Gericht aus: *„Eine Beeinträchtigung liegt ... vor, wenn ... die jeweilige besondere Wirkung des Baudenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, ... geschmälert wird. D.h. ... nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert. ...“* (vgl. o.g. Urteil, Rd.-Nr. 58).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals kann anzunehmen sein, wenn über die erwähnten Voraussetzungen hinaus die Schutzwürdigkeit des Denkmals als besonders hoch zu bewerten ist oder dessen Erscheinungsbild durch das Vorhaben den Umständen nach besonders schwerwiegend beeinträchtigt wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.01.2011 - OVG 2 S 93.10 -, NVwZ-RR 2011). Letzteres kann auch etwa dann der Fall sein, wenn die Beziehung zwischen dem Denkmal und seiner engeren Umgebung für den Wert des Denkmals von einigem Gewicht ist und das umstrittene Bauvorhaben geeignet ist, den Denkmalwert wesentlich herabzusetzen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 08.03.2012 - 10 A 2037/11).

Die gleiche Auffassung vertritt auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 18.07.2013 (Az. 22 B 12.1741): Als erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals ist nicht nur eine Situation anzusehen, in der ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also ein Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Baudenkmal hervorgerufen wird, sondern auch die Tatsache, dass die Wirkung des Denkmals als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element geschmälert wird. Neue Bauten müssen sich weder völlig an vorhandene Baudenkmalen anpassen, noch unterbleiben, wenn eine Anpassung nicht möglich ist. Aber sie müssen sich an dem vom Denkmal gesetzten Maßstab messen lassen, dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermissen lassen. Die genannten Merkmale müssen in schwerwiegender Weise gegeben sein, damit von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann. Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann

eine erhebliche Beeinträchtigung seines Erscheinungsbilds anzunehmen sein; je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein.

Das nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz (DSchG) vermittelt dem Eigentümer einen Schutzanspruch in dem Fall, dass sein Denkmal beeinträchtigt wird. Hierbei handelt es sich um einen grundgesetzlich gewährten Mindestschutz. Allerdings sei – so führt das OVG Münster in seinem Urteil vom 08.03.2012 (Az. 10 A 2037/11) aus – bei einem Anfechtungsrecht des Denkmaleigentümers gegenüber Nachbarvorhaben zu berücksichtigen, dass eine *Erheblichkeitsschwelle* überschritten sein müsse.

Ob dies der Fall ist, hängt von der Beziehung zwischen dem Denkmal und dem Bauvorhaben und von der Begründung zur Bedeutung des Denkmals im Unterschutzstellungsbescheid ab.

Maßgebliche Grundlage für die Beurteilung des Grades der Denkmalbeeinträchtigung sind diejenigen Gründe, die zur Unterschutzstellung eines Denkmals geführt haben. In einer Einzelfallentscheidung des OVG Münster vom 12.02.2013 (Az. 8 A 96/12) urteilte das Gericht, dass die architekturgeschichtliche, volkskundliche und siedlungsgeschichtliche Bedeutung des (in dieser Entscheidung) betroffenen Denkmals durch die in etwa 600 m Entfernung errichtete Windenergieanlage unberührt bleibt. Die Richter wiesen darauf hin, dass das Denkmalrecht nicht den Blick aus dem Denkmal, sondern allenfalls den Blick auf das Denkmal schützt. Dieses kann jedoch im Einzelfall durch Hecken, Baumreihen und Waldbereiche aus der freien Landschaft kaum wahrnehmbar sein.

Fazit zur Thematik Baudenkmale

Eine Abschätzung, inwieweit Baudenkmäler von Windenergieanlagen überprägt/verunstaltet werden, kann erst im konkreten Einzelfall im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erfolgen. Eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis kann nur dann verweigert werden, wenn Gründe des Denkmalschutzes der Veränderung des Denkmals durch die Errichtung einer Windenergieanlage in unmittelbarer Nähe „entgegenstehen“, also stärkeres Gewicht haben als die für die Veränderung streitenden Interessen. Dabei kann nicht jede (geringfügige) Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange zu einer Verweigerung einer beantragten Erlaubnis führen. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass es sich bei der Windenergie um eine privilegierte Nutzung im Außenbereich handelt.

b) Bodendenkmale

Eine Abschätzung, inwieweit Bodendenkmäler von Projektplanungen zur Errichtung von Windenergieanlagen betroffen sind, kann erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erfolgen. Vorsorglich wird auf die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen hingewiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern (§§ 15, 16 DSchG). Gemäß § 9 DSchG NRW bedarf es der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wenn in der engeren Umgebung von Baudenkmalen oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt werden sollen, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird.

c) Naturdenkmale

Gemäß den gesetzlichen Regelungen in § 28(2) BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Die Entscheidung, ob eine Windenergieanlage zu einer Beeinträchtigung eines Naturdenkmals führt, wird im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens geprüft.

5.10 Altlasten und Kampfmittel

Eine Abschätzung inwieweit (potenzielle) Altlasten- und Kampfmittelvorkommen von Projektplanungen zur Errichtung von Windenergieanlagen betroffen sind kann erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erfolgen. Bei Erdarbeiten ist auf Auffälligkeiten (Gerüche, Verfärbungen, Abfallstoffe etc.) im Bodenkörper zu achten. Falls derartige Auffälligkeiten angetroffen werden, ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Warendorf umgehend zu benachrichtigen. Bei Verdacht auf Kampfmittelvorkommen sind sämtliche Arbeiten sofort einzustellen, der Staatliche Kampfmittelräumdienst ist zu verständigen.

5.11 Eiswurf

Bei ungünstigen Wetterlagen mit hoher Luftfeuchtigkeit (Regen bzw. Nebel) und Temperaturen um den Gefrierpunkt kann es an den Rotorblättern einer Windenergieanlage zur Eisbildung kommen. Durch Antauen, Biegung und Drehbewegung der Rotorblätter können Eisstücke unterschiedlicher Größe herunterfallen bzw. in Drehrichtung abgeworfen werden. Aufgrund der Ergebnisse des EU-Forschungsprojekts *Windenergy Production in Cold Climates* wird für Standorte, an denen mit hoher Wahrscheinlichkeit an mehreren Tagen im Jahr mit Vereisung gerechnet werden muss, empfohlen einen Abstand von $1,5 \times$ (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) zu den nächsten gefährdeten Objekten einzuhalten. Zur Vermeidung von Eiswurf können Windenergieanlagen mit Eiserkennungs- und Eisabschaltssystemen oder mit einer Rotorblattheizung ausgestattet werden. Details sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Abschließend wird auf ein Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 12.05.2011 (Az. 1 A 11186/08) verwiesen, nach dem ein Nachbar nicht verlangen kann, dass jedes theoretische Risiko, durch den Betrieb einer Windenergieanlage durch Eiswurf betroffen zu sein, ausgeschlossen wird.

5.12 Verkehr

Die Erschließungssituation ist insbesondere in der Bauphase einer Windenergieanlage von Bedeutung. Für die einzelnen Standorte sind neben der Art der Befestigung auch Straßenbreiten, Kurvenradien, Straßenrandbebauung bzw. -bepflanzung sowie Gräben und die Tragfähigkeit von Brücken zu prüfen. Im Bereich der Anlagenstandorte müssen zur Montage der Windenergieanlagen Stellflächen für Schwerlastkräne sowie Flächen für die Vormontage und Lagerung von Anlagenkomponenten befestigt werden. Diese werden nach der Montage wieder zurückgebaut und es verbleibt zumeist eine geschotterte Zuwegung für Fahrzeuge des Wartungspersonals.

Um die Auswirkungen einer Windenergieanlage in der späteren Betriebsphase zu minimieren, bedarf es schon bei der Standortplanung einer intensiven Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger.

Insbesondere der periodische Schattenwurf der Rotorblätter kann bei Autofahrern zu Irritationen führen. Derartige Auswirkungen können auch durch die Standortwahl innerhalb der späteren Konzentrationszone vermieden bzw. verringert werden. Dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

5.13 Brandschutz

Gemäß Windenergieerlass NRW 2018 (Kap. 5.2.3.2) ist für Windenergieanlagen mit mehr als 30 m Höhe nach § 68 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Bauordnung NRW mit den Bauvorlagen ein Brandschutzkonzept bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.⁹ Für Kleinwindanlagen unter 30 m ist, auch wenn sich um einen Sonderbau im Sinne von § 54 Landesbauordnung handelt, in der Regel die Vorlage eines Brandschutzkonzepts nicht erforderlich.

Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen und Wald) vorgebeugt wird. Dies wird in der Regel durch Wahrung der im Erlass aufgeführten Abstandsregelungen (vgl. Kap. 5.2.2.3, 5.2.3.1 und 8.1) erreicht. Soweit besondere Standort- oder Risikofaktoren im Einzelfall erkennbar sind, wie dies regelmäßig bei Anlagen im Wald oder in der Nähe des Waldes anzunehmen ist, sind neben den regelmäßig zu beachtenden Anforderungen (z. B. Blitzschutzanlagen, Wartung und Instandhaltung) weitere geeignete Vorkehrungen zu treffen, wie beispielsweise:

- a) soweit möglich Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe,
- b) Brandfrüherkennung mit automatischer Abschaltung der Anlagen und vollständiger Trennung von der Stützenergie,
- c) Vorhaltung selbsttätiger Feuerlöschanlagen (siehe auch VdS3523: 2008-07, Windenergieanlagen, Leitfaden für den Brandschutz).

Besondere Standort- oder Risikofaktoren sind bei Anlagen auf dem freien Feld regelmäßig nicht erkennbar.

Kommt es in einer Windenergieanlage zu einem Brand, kann die Feuerwehr diese nur kontrolliert abbrennen lassen und das Umfeld vor herabstürzenden Bauteilen sichern. Wegen der Einsturzgefahr beschädigter bzw. brennender Teile einer Windenergieanlage können Einsatzfahrzeuge den Brandort oftmals nicht direkt anfahren. Aufgrund der großen Höhe ist es der Feuerwehr nicht möglich Montage- und Wartungspersonal aus der Anlagengondel zu retten.

5.14 Rückbauverpflichtung im Rahmen der Baugenehmigung

Die Lebensdauer einer Windenergieanlage beläuft sich auf etwa 20 Jahre. In § 35(5) S. 2 BauGB ist geregelt, dass die nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen sind. Für Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen ist.

Laut Windenergieerlass NRW Kapitel 5.2.2.4 soll die Genehmigungsbehörde die rechtlich vorgesehene Rückbauverpflichtung nach § 35(5) S.2 BauGB, z. B. durch Baulast oder beschränkte persönliche Dienstbarkeit (wenn der Grundstückseigentümer selbst Bauherr ist) oder in anderer Weise (i. d. R. Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft), sicherstellen. Die Sicherheitsleistung muss den Rückbau der Windenergieanlage einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlage vollständig abdecken. Wenn nichts Gegenteiliges

⁹ Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie sowie Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (05/2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass).

nachgewiesen wird, kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von zumindest 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen. Dies kann durch eine entsprechende Nebenbestimmung zur Genehmigung gesichert werden.

6. Umweltprüfung und Umweltbericht

Nach dem BauGB ist jede Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen umweltprüfungspflichtig (UP-pflichtig). Die Umweltprüfung ist nach den Vorschriften des BauGB durchzuführen. Nach § 2(4) BauGB sind in der Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen des Bauleitplans zu ermitteln, in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Der **Umweltbericht** ist als Teil II dieser Begründung ausgearbeitet worden.¹⁰ Hier werden Fakten zur Beurteilung der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Landschaft zusammengetragen und ggf. erforderliche Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen thematisiert.

Die Aufhebung der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen stellt keinen Eingriff in Natur- und Landschaft dar, ermöglicht jedoch die Planung von Windenergieanlagen im gesamten privilegierten Außenbereich des Stadtgebiets Ennigerloh. Da zukünftige Anlagenstandorte/-konfigurationen nicht bekannt sind, ist es nicht möglich und auch nicht zielführend Untersuchungsräume festzulegen. Stattdessen werden im Umweltbericht die allgemeinen Auswirkungen der Aufhebung auf das gesamte Stadtgebiet berücksichtigt. Im Fokus stehen dabei die generellen Auswirkungen, die mit dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen einhergehen. Aufgrund des fehlenden Raumbezugs ist eine abschließende Bewertung von Umweltauswirkungen auf bestimmte Flächen im Rahmen dieses Umweltberichtes nicht möglich.

Umweltauswirkungen zukünftiger Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen, die durch die vorliegende Aufhebung ermöglicht werden, müssen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Einzelfall ermittelt werden. Gleiches gilt für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und für die Festlegung von geeigneten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

7. Verfahrensablauf und Planentscheidung

a) Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss mit dem Beschluss über die frühzeitige Beteiligung wurde, nach Vorberatung in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr am 03.05.2021, in der Sitzung des Rats der Stadt Ennigerloh am 31.05.2021 gefasst. Auf die Beschlussvorlage der Verwaltung Nr. Ö/0257/XVI N 4 wird verwiesen.

– wird im Zuge des Aufstellungsverfahrens ergänzt –

¹⁰ Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (Stand: 10/2021): 15. Änderung des Flächennutzungsplans, Aufhebung von Konzentrationszonen für die Windenergie – Umweltbericht.

b) Planentscheidung

Auch aufgrund der sich ständig ändernden Rechtsprechung zu Windenergie-Konzentrationszonenplanungen war das Flächennutzungsplanverfahren der 9. FNP-Änderung mit Rechtsunsicherheiten behaftet, wegen derer im Planverfahren immer wieder gegengesteuert werden musste. Eine gewisse Unsicherheit, insbesondere hinsichtlich der gewählten harten und weichen Tabukriterien sowie des Nachweises des substanziellen Raums für die Nutzung der Windenergie, würde auch nach Beendigung des Verfahrens verbleiben. Da die Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 08.07. 2021 das *Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen* verkündet hat, eröffnet sich den Kommunen die Möglichkeit, den Ausbau der Windenergie im Stadtgebiet zu fördern ohne weitere Abstandserfordernisse zu Wohngebieten formulieren zu müssen. Für Wohnnutzungen im Außenbereich bedeutet diese Vorgehensweise, dass die einzelnen Umweltbelange (Immissionsschutz, optisch bedrängende Wirkung etc.) auf Grundlage der dann vorliegenden Projektplanung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft und festgelegt werden können. In der Regel sind hierzu Gutachten, ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und eine vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Vor dem Hintergrund der in der letzten Zeit aufgetretenen Wetterextreme (Hitzeperioden, lokale Starkregenereignisse mit z. T. verheerenden Auswirkungen etc.) macht sich der Klimawandel auch in Deutschland immer mehr bemerkbar. Die bundes- und landespolitischen Bemühungen zielen auf eine deutliche Verringerung der Nutzung fossiler Brennstoffe und des damit verbundenen CO₂-Ausstoßes ab, die durch alternative Energien i. W. Photovoltaik, Windenergie und Biogas, ersetzt werden sollen. Ziel der vorliegenden Planung der Stadt Ennigerloh ist es einen Beitrag für eine sichere klimaneutrale Energieversorgung zu leisten. Dieses Ziel kann nur durch den deutlichen Ausbau regenerativer Energieträger, wie auch der Windenergie, erreicht werden.

Auf die Beratungs- und Abwägungsunterlagen des Rats der Stadt Ennigerloh und seiner Fachausschüsse wird verwiesen.

Ennigerloh im November 2021